

Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 möchten wir folgende
Stellungnahme dazu abgeben:

Gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG sind zwingend der Name des Mediums (§ 4), **der Inhaber des Mediums** bzw. der Verfügungsberechtigte über den Werbeträger (im Fall von entgeltlichen Veröffentlichungen auf Flächen und Räumen) bekannt zu geben.

§1 (1) Z8 Mediengesetz gibt vor, dass Medieninhaber ist, wer für die inhaltliche Gestaltung verantwortlich ist. Betreffend österreichische Medien ist der Inhaber dieser geläufig bzw. leicht ermittelbar. Allerdings sehen wir mögliche Probleme bei der Feststellung ausländischer Medieninhaber. Dies trifft besonders auf den Onlinebereich zu. Einerseits ist hier Rechercheaufwand notwendig, andererseits lässt sich die Fragen des Medieninhabers unter Berücksichtigung von §1 (1) Z8 Mediengesetz nicht zweifelsfrei klären. So verfügen zahlreiche Organisationen beispielsweise über eigene Accounts in diversen sozialen Medien. Gemäß §1 (1) Z8 Mediengesetz wäre die jeweilige Organisation Medieninhaber, da sie für die Inhalte des Social Media Accounts zuständig ist. Bekanntlich sind einige der sozialen Medien beispielsweise Unternehmen der Meta Plattformen.

Wir würden es befürworten, wenn Sie den Begriff des Medieninhabers weiter ausführen und eine Liste, analog zur Medienliste, zur Verfügung stellen. Dies würde etwaige Doppelnennungen oder unterschiedliche Schreibweisen vorbeugen und eine einheitliche Eingabe begünstigen.